

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil B und C

des Staatlichen Berufsbildungszentrums
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Sitz Rudolstadt
Trommsdorffstraße 1
07407 Rudolstadt

Brandschutzordnung Teil B

des Staatlichen Berufsbildungszentrums
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Sitz Rudolstadt
Trommsdorffstraße 1
07407 Rudolstadt

Inhalt:

1. Brandverhütung
2. Brand- und Rauchausbreitung
3. Flucht- und Rettungswege
4. Melde- und Löscheinrichtung
5. Verhalten im Brandfall
6. Brand melden
7. Alarmsignale und Anweisungen beachten
8. In Sicherheit bringen
9. Löschversuch unternehmen
10. Besondere Verhaltensregeln
11. Inkraftsetzung

1. Brandverhütung

Alle Schüler und Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhinderung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung, sowie über Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Wichtige Voraussetzung des Brandschutzes ist Ordnung und Sauberkeit.
- Brennbare Stoffe dürfen nicht in der Nähe von elektrischen Anlagen und Geräten, Heizöfen, Klimatruhen oder ähnlichen Wärme- und Zündquellen abgelegt oder gelagert werden.
- Offenes Feuer ist zu vermeiden. Offenes Feuer in speziell ausgerüsteten Fachräumen ist nur unter Aufsicht des Fachlehrers zulässig.

- Koch- und Wärmegeräte sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung zu benutzen. Für Unterrichtszwecke genutzte elek. Geräte sind regelmäßig auf ihre Funktionssicherheit zu überprüfen (Prüfung nach GUV-V A3 und BGV A3 Prüfung Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel alle 4 Jahre und Prüfung Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel alle 12 Monate).

Generell ist die Nutzung privater elektrischer Geräte nur in Ausnahmefällen und unter Vorbehalt gestattet. Die Nutzung ist mit dem Brandschutzbeauftragten der Schule abzustimmen und unterliegt der Genehmigung der Schulleitung. Die Ausstattung ist auf ein Minimum zu begrenzen.

Die Zulassung beschränkt sich auf Wasserkocher, Kaffe- und Teeautomaten (Lehrerzimmer, Sekretariat, Hausmeister) bzw. Microwelle (Lehrerzimmer) unter Beachtung einschlägiger Gebrauchsanleitungen. Vor Inbetriebnahme und während der Nutzung unterliegen diese Geräte der Prüfpflicht für Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel. Der Betrieb hat nur unter Aufsicht zu erfolgen

- Mängel wie defekte Gasgeräte und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem Fachlehrer bzw. der Schulleitung zu melden. Das wiederholte Auslösen von Sicherungen ist dem Brandschutzbeauftragten oder einer technischen Fachkraft zu melden.
- Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten, wenn sie außerhalb zugelassener Werkstätten durchgeführt werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschrift GUV 3,8 (Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren) sind unbedingt erforderlich. Als Schweißerlaubnisscheine sind ausschließlich die Vordrucke des VdS zu verwenden.
- Brandgefährdete Fachräume (Chemie, Physikräume, Werken) und Anlagen dürfen nur mit dem Fachlehrer betreten werden. Anlagen von denen eine Brandgefahr ausgeht dürfen nur durch unterwiesene Personen bedient werden.
- Brennbare Flüssigkeiten sind nur bis zur Menge des Unterrichtsbedarfs (1 Stunde) im Klassenraum zu lagern. Größere Mengen sind in nichtbrennbaren Schränken unter Verschluss außerhalb des Unterrichtsraumes zu lagern.
- Zum Unterrichtsschluss ist dafür zu sorgen, daß Licht und alle anderen nicht benötigten elektrischen Geräte abgeschaltet sind. In Fachräumen (auch Vorbereitungsräume) sind Fenster und Türen zu verschließen.
- Fachunterrichtsräume sollten nur entsprechend ihrem vorgesehenen Verwendungszweck genutzt werden. Nutzungsänderungen sind mit der Schulleitung, den entsprechenden Fachlehrern und dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

2. Brand- und Rauchausbreitung

- Selbstschließende Rauch- oder Brandschutztüren in Fluren, sowie zu besonderen Räumen und Treppenträumen, dürfen nicht festgestellt oder verkeilt werden.
- Eine Anhäufung brennbarer Stoffe im Flur- oder Treppenbereich ist auf Grund der im Brandfall auftretenden starken Rauchentwicklung nicht zulässig.

- Brennbare Abfälle und Verpackungsmaterialien sind täglich aus den Unterrichtsräumen zu entfernen. Sie sind zu Sammelplätzen im Freien zu bringen. Kleinere Mengen können in nichtbrennbaren verschließbaren Behältern gesammelt werden.

Im Brandfall sind:

- Türen und Fenster zu schließen, um den Luftzug zu vermeiden, bzw. das Eindringen von Rauch zu verhindern.
- Vorhandene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind sofort zu betätigen (Handauslösung).

3. Flucht- und Rettungswege

- Rettungswege, wie Treppen und Flure sowie Verkehrswege im Freien müssen stets in voller Breite freigehalten werden.
- Notausgänge müssen jederzeit begehbar sein.
- Feuerwehrezufahrten und Aufstellungsflächen der Feuerwehr sind ständig freizuhalten.
- Sicherheitskennzeichen, Fluchtwege- und Brandschutzpläne sowie andere Übersichtspläne und Aushänge sind ständig freizuhalten.

4. Melde- und Löscheinrichtungen


- Alle Telefone mit Hauptanschluß sind für die Alarmierung der Feuerwehr geeignet.
- Für die Brandbekämpfung stehen im Gebäude verteilt Feuerlöscher und oder Wandhydrantenschränke zur Verfügung.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Brandschutztüren, Hydranten) sind sofort dem Brandschutzbeauftragten oder dem Lehrer zu melden.
- Feuerlöschgeräte sind nicht zweckentfremdet zu nutzen, sie müssen immer gut zugänglich sein. Anfahrtswege und Aufstellungsflächen der Feuerwehr sind freizuhalten.

5. Verhalten im Brandfall

Ruhe und Besonnenheit bewahren. Panik vermeiden.

1. **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung**
2. **Alarmierung geht vor eigenem Löschversuch** (gilt nicht für Entstehungsbrand)
3. **Löschversuch mit zur Verfügung stehenden Mitteln**

6. Brand melden

Jeder Brand ist sofort telefonisch über die Nummer  **112** der **Retungsleitstelle** zu melden.
Mit genauen Angaben über:

Wo brennt es?

Was brennt genau?

Sind Personen in Gefahr?

Wer meldet?

Nie das Gespräch selbständig unterbrechen, erst wenn es das Leitstandpersonal erlaubt.
Als Nottelefone sind zu nutzen: alle Telefone

7. Alarmierungssignale und Anweisungen beachten

Den Weisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr und der Schulleitung sind Folge zu leisten.

8. In Sicherheit bringen

Sich im Gefahrenbereich befindliche Personen sind zu warnen und aufzufordern sich in Sicherheit zu bringen. Erforderlichenfalls ist behinderten bzw. verletzten Personen zu helfen. Sie sind im Brandfall schnellstens aus dem Gefahrenbereich zu bringen und zum Sammelplatz zu transportieren.

Klassen sind immer geschlossen aus dem Gefahrenbereich zu evakuieren.

Die Evakuierung hat immer auf dem sichersten (gekennzeichneten) Rettungsweg zu erfolgen.

Sollte dieser Rettungsweg nicht mehr passierbar sein, ist über den zweiten Rettungsweg zu evakuieren.

Vor dem Verlassen des Klassenraumes hat sich der Lehrer über die Gefahrensituation zu informieren und den Schülern den genauen Fluchtweg zu beschreiben. Er verläßt als letzter die Klasse.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Bei verqualmten Treppenträumen sind die Fenster zu öffnen.

Ist eine Evakuierung aus Räumen im Brandfall nicht mehr möglich, so bleiben die betreffenden Personen in den Räumen. Die Türen sind zu schließen und wenn möglich abzudichten (feuchte Handtücher oder Gardinen). Außer dem Lehrer der sich am Fenster bemerkbar macht, bleiben alle anderen auf dem Boden liegen.

Vor eindringendem Rauch schützt man sich durch ein feuchtes Tuch vor dem Mund.

Die festgelegten Sammelplätze sind nach erfolgter Evakuierung aufzusuchen.

Dort haben die Klassenlehrer die Vollzähligkeit zu überprüfen. Vermißte Personen sind sofort der Einsatzleitung der Feuerwehr zu melden.

9. Löschversuche unternehmen

Brandbekämpfung

Achtung: Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Der Rückzugsweg muß immer sicher sein.

Brennende Personen sind am Fortlaufen zu hindern. Sie sind mit Mäntel, Jacken, Gardinen oder ähnlichen (keine synthetischen Stoffe) zu bedecken und auf dem Fußboden zu wälzen, damit die Flammen erstickt oder gelöscht werden können.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom abzuschalten.

Der Brand sollte möglichst mit dem nächstgelegenen geeigneten Löschgerät (Feuerlöscher) bekämpft werden. Entstehungsbrände sind meist in den ersten Minuten mit einfachen Feuerlöschgeräten zu löschen. Es sollte hierbei immer versucht werden, daß möglichst mehrerer Personen gleichzeitig die Brandbekämpfung aufnehmen. Bei kleinen Entstehungsbränden ist vor der Alarmierung der Feuerwehr **ein** Löschversuch zu unternehmen, falls niemand für die Alarmierung zur Verfügung steht.

Fenster und Türen in den Zimmern sind zu schließen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr sollte von ortskundigem Personal eingewiesen werden.

10. Besondere Verhaltensregeln

Jeder Brand ist unverzüglich der Schulleitung zu melden.

Die Brandstelle darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung wieder betreten werden.

Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser gering gehalten werden.

Feuerlöschgeräte und -einrichtungen sowie Brandmeldeanlagen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

11. Inkraftsetzung

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung der Schulleitung, die von allen Mitarbeitern und Schülern einzuhalten ist.

Diese Brandschutzordnung tritt am 01.10.2018 bis auf Widerruf in Kraft.

Rudolstadt, den

.....
Schulleiter, Rolf Korittke

Brandschutzordnung Teil C

des Staatlichen Berufsbildungszentrum
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Sitz Rudolstadt
Trommsdorffstraße 1
07407 Rudolstadt

Inhalt:

1. **Verantwortlichkeit**
2. **Aufgaben des Brandschutzbeauftragten**

1. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Brandschutz obliegt der Schulleitung und im weiteren all denjenigen , die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung weisungsberechtigt sind und deren Verantwortungsbereich konkret festgelegt ist.

Dieser Personenkreis ist verantwortlich für die Einhaltung aller notwendigen vorbeugenden und sonstigen Maßnahmen eines wirkungsvollen Brandschutzes. Sie sorgen für die Einhaltung dieser Brandschutzordnung sowie für die regelmäßigen Unterweisungen, zumindest einmal jährlich, der ihnen unterstellten oder anvertrauten Mitarbeiter über

- die Standorte der Feuerlöscher und Brandmeldeeinrichtungen,
- die Fluchtwege und Notausgänge,
- das Verhalten im Brandfall sowie
- den Einsatz und die Handhabung der Feuerlöschgeräte.

2. Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

Von der Schulleitung wird als Brandschutzbeauftragte/er folgende Person eingesetzt:

Christian Thoma

Aufgaben des Brandschutzbeauftragten:

Der Brandschutzbeauftragte soll der Schulleitung auf allen Gebieten des Brandschutzes beratend zur Seite stehen und die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen kontrollieren. Er soll Gefahren erkennen und deren Beseitigung veranlassen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen
Dabei sind die Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten) , die Rettungswege (Notausgänge, Kennzeichnung, Zugänglichkeit), die Aufstellungsflächen der Feuerwehr (Befahrbarkeit) sowie die allgemeingültigen Brandschutzbestimmungen (siehe Brandschutzordnung Teil B) zu kontrollieren.
- Anweisung und Überwachung der Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln
- Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen)
- Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz (bzw. deren Organisation)
- Fortschreiben der Brandschutzdokumente
- Verantwortung für den Kontakt zur zuständigen Feuerwehr
- Überwachung der Prüffristen von Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher)

.....
Schulleiter Rolf Korittke

Rudolstadt, den

Brandschutzunterweisung

